

## Vereinsstatuten der Fachstelle Gewalt Bern (vormals STOPPMännerGewalt)

### **Name und Sitz**

Art. 1 Es besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB unter dem Namen **Fachstelle Gewalt Bern** mit Sitz in Bern.

### **Vereinszweck**

Art. 2 Der Verein betreibt eine Fach- und Beratungsstelle für Menschen in Gewalt- und Krisensituationen. Das Beratungs- und Präventionsangebot richtet sich an Menschen, die gewalttätig sind, die Gewalt androhen oder an der Schwelle zur Gewalttätigkeit stehen.

Art. 3 Der Verein ist gemeinnützig, sowie politisch und konfessionell neutral. Er ist hauptsächlich im Kanton Bern tätig.

### **Betriebskonzept**

Art. 4 Angebote, Zielgruppen, Qualitätssicherung, Kompetenzen der Geschäftsleitung, Aufgabenteilung zwischen angestellten Beratenden und freiwilligen Mitarbeitenden, Grundhaltung in der Gewaltberatung werden in einem Betriebskonzept der Fach- und Beratungsstelle festgehalten. Dieses Konzept wird vom Vorstand erstellt.

### **Mitgliedschaft**

Art. 5 Mitglied werden können alle natürlichen Personen sowie Institutionen und Organisationen, die den Vereinszweck unterstützen. Natürliche Personen werden Einzelmitglieder, Institutionen und Organisationen werden Kollektivmitglieder. Auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können auf ihren Wunsch von der Pflicht zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit werden.

Art. 6 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch.

Art. 7 Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beachtung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs zu erfolgen.

Art. 8 Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen oder auch nach mehrmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### **Organisation**

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:  
a) Die Mitgliederversammlung  
b) Der Vorstand  
c) Die Kontrollstelle

### **Mitgliederversammlung**

Art. 10 Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen unter Bezeichnung des Zweckes von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder via elektronische Übermittlung oder auf dem Zirkularweg

durchgeführt werden. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

- Art. 11 An der Mitgliederversammlung haben Einzelmitglieder eine und Kollektivmitglieder zwei Stimmen. Kollektivmitglieder können sich durch einen Delegierten oder eine Delegierte mit zwei Stimmen vertreten lassen.
- Art. 12 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmenzählende.
- Art. 13 Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Zirkularbeschlüssen beschliesst die Mehrheit der mitwirkenden Mitglieder. Geheime Stimmabgabe kann bei persönlicher Anwesenheit die Versammlung auf Antrag hin beschliessen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Statutenrevisionen, Vereinsauflösung und Fusion mit anderen Vereinigungen und Institutionen werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- Art. 14 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- a) Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes
  - b) Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
  - d) Entlastung des Vorstandes, Erledigung von Beschwerden gegen diesen
  - e) Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse, bzw. Deckung allfälliger Defizite
  - f) Genehmigung des Budgets
  - g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - h) Wahl des Präsidiums
  - i) Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - j) Wahl der Kontrollstelle oder Beauftragung einer Treuhandfirma
  - k) Genehmigung der Jahresplanung für das darauffolgende Geschäftsjahr
  - l) Änderung oder Ergänzung der Statuten
  - m) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - n) Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit anderen Vereinigungen und Institutionen.

### **Vorstand**

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr mit Beginn ab der ordentlichen Mitgliederversammlung bis Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung im folgenden geraden Kalenderjahr. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
Erfordert es die Situation (unerwarteter Rücktritt, Ausfall des Präsidiums), wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Übergangspräsidium.
- Art. 16 Der Vorstand versammelt sich persönlich oder via elektronische Übermittlung, sooft es die Geschäfte erfordern. Die geschäftsleitende Person der Fach- und Beratungsstelle nimmt an den Sitzungen teil. Sie hat Antrags- und Mitspracherecht. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Versammlung verlangen. Beschlüsse und Wahlen

erfolgen durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Für die Wahl eines Übergangspräsidiums gemäss Art. 15 ist Einstimmigkeit der Anwesenden erforderlich.

- Art. 17 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder kollektiv oder ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit der geschäftsleitenden Person. Die geschäftsleitende Person ist unterschriftsberechtigt im Rahmen der Budgetausführung und im Rahmen ihrer Kompetenzen.
- Art. 18 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Er führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Teil seiner Geschäfte einem Leitungsausschuss übertragen.
  - c) Er gibt sich ein Geschäftsreglement.
  - d) Er ist zuständig für die strategische Führung der Beratungsstelle.
  - e) Er erstellt das Betriebskonzept der Fach- und Beratungsstelle.
  - f) Er sichert die Finanzierung der Beratungsstelle. Er kann die Finanzmittelbeschaffung einer Fachperson oder Fachstelle übertragen.
  - g) Er kann Darlehen aufnehmen.
  - h) Er erstellt eine Jahresplanung für das darauffolgende Geschäftsjahr zu Handen der Mitgliederversammlung.
  - i) Er vertritt den Verein gegen aussen.
  - j) Er nimmt neue Mitglieder in den Verein auf.
  - k) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
  - l) Er wählt die Angestellten, genehmigt die Arbeitsverträge.
  - m) Er kann Aufträge vergeben.
  - n) Er kann Verträge abschliessen, welche nicht der Geschäftsleitung übertragen wurden und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  - o) Er wählt einen Fachbeirat.
  - p) Er bemüht sich ein Patronatskomitee zu bilden.
  - q) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

### **Kontrollstelle**

- Art. 19 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Person für die Rechnungsrevision, die nicht Vereinsangehörige sein muss. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann die Revision einer Treuhandfirma übertragen.

### **Der Fachbeirat**

- Art. 20 Der Vorstand kann bei Bedarf einen Fachbeirat einsetzen, der sich mit der Gewaltthematik oder der Genderfrage beschäftigt. Der Fachbeirat unterstützt die Qualitätsentwicklung der Beratungsstelle. Er kann Änderungen am Betriebskonzept beantragen. Der Vorstand und die Angestellten können bei ihm fachlichen Rat holen.

### **Das Patronatskomitee**

- Art. 21 Es besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Sie unterstützen den Verein mit ihrem Namen.

### **Arbeitsgruppen**

Art. 22 Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht Vereinsmitglied sein. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über seine Vertretung in der Arbeitsgruppe.

### **Mittel**

Art. 23 Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, max. Fr. 100.- für Einzel- und max. Fr. 500.- für Kollektivmitglieder.
- b) Freiwillige Beiträge, Kollekten, Schenkungen, Vermächtnisse.
- c) Regelmässige Betriebsbeiträge von Institutionen.
- d) Aus den Dienstleistungen der Fach- und Beratungsstelle erwirtschaftete Mittel.

Art. 24 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen; seine Mitglieder bis zum maximalen jährlichen Vereinsbeitrag des laufenden Vereinsjahres.

Art. 25 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **Auflösung und Fusion**

Art. 26 Eine Auflösung oder Fusion besorgt der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.“

Der Präsident:



Stefan Horisberger

Ein Vorstandsmitglied:



Sandra Gurtner

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 20.11.2002 in Bern, revidiert an der Mitgliederversammlung vom 20.04.2004, revidiert an der Mitgliederversammlung vom 26.04.2005, revidiert an der Mitgliederversammlung vom 07.05.2008, revidiert anhand einer Mitgliederabstimmung am 17.10.2012, revidiert an der Mitgliederversammlung vom 13.04.2016, revidiert an der Mitgliederversammlung vom 22.03.2020, revidiert an der Mitgliederversammlung vom 15. August 2025.